

## Seggermann Christoph

---

**Von:** Raunig, Jutta <jutta.raunig@bmf.gv.at>  
**Gesendet:** Mittwoch, 2. Oktober 2019 19:13  
**An:** begutachtung; Seggermann Christoph  
**Cc:** Alfred Lejsek; Beate Schaffer; Michael.Fruhmann1@bmvrj.gv.at; johanna-laura.baumann@bmvrj.gv.at  
**Betreff:** KID-V-4-DeRiMV-AIFM-MV-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2019-09-30.docx  
**Anlagen:** KID-V-4-DeRiMV-AIFM-MV-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2019-09-30.docx

Mit der Bitte um Berücksichtigung der BMF-Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen  
Jutta Raunig

### **Bundesministerium für Finanzen**

Sektion III – Wirtschaftspolitik, Finanzmärkte und Zoll  
Abteilung III/5 – Banken- und Kapitalmarktrecht

### **MR Mag. Jutta Raunig**

Tel.: +43 1 51433 - 503125  
Johannesgasse 5, 1010 Wien  
[jutta.raunig@bmf.gv.at](mailto:jutta.raunig@bmf.gv.at)  
[bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)

Entwurf

**Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über das Kundeninformationsdokument, die 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung und die Alternative Investmentfonds Manager-Meldeverordnung geändert werden**

**Artikel 1**

**Änderung der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über das Kundeninformationsdokument**

Auf Grund des § 134 Abs. 4 des Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2019, wird verordnet:

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über das Kundeninformationsdokument – KID-V, BGBl. II Nr. 265/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 32 lautet:

„§ 32. Sofern die anteiligen Kosten des zugrundeliegenden Zielfonds berücksichtigt werden, sind folgende Schritte zu beachten:

1. Die laufenden Kosten – oder ein äquivalenter Betrag – jedes einzelnen Zielfonds sind gemäß ihrer Quote am Nettoinventarwert zum jeweiligen Stichtag zu berücksichtigen.
2. Diese anteilmäßig berechneten Kosten sind mit den laufenden Kosten des OGAW zu einer einzelnen, gesamthaften Ziffer zusammenzufassen (synthetische Kennzahl für laufende Kosten).“

2. Dem § 41 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 32 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2019 tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft und ist für bestehende KID ab der ersten nachfolgenden Anpassung anzuwenden.“

**Artikel 2**

**Änderung der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung**

Auf Grund des § 152 des Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2019, wird verordnet:

Die 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung – 4. DeRiMV, BGBl. II Nr. 266/2011, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 242/2016, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Wird ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren gemäß § 2 Abs. 1 InvFG 2011 (OGAW) innerhalb einer Berichtsperiode aufgelöst, gilt er als ein von der Verwaltungsgesellschaft in dieser Berichtsperiode verwalteter OGAW gemäß § 2. Als Daten zu dem für die Berichtsperiode relevanten Stichtag gemäß Abs. 1 gelten seine Daten zum Zeitpunkt der Auflösung.“

2. In § 2 wird die Wortfolge „Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW, § 2 Abs. 1 InvFG 2011)“ durch die Abkürzung „OGAW“ ersetzt.

3. Dem § 36 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) §§ 1 und § 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2019 treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft und sind erstmalig auf Meldungen zum Stichtag 31. März 2020 anzuwenden.“

**Kommentiert [RJ1]:** Einheitliche Schreibweise mit den bisherigen Absätzen und zwecks leichter Lesbarkeit.

### Artikel 3

#### Änderung der Alternative Investmentfonds Manager-Meldeverordnung

Auf Grund des § 22 Abs. 9 des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2019, wird verordnet:

Die Alternative Investmentfonds Manager-Meldeverordnung – AIFM-MV, BGBl. II Nr. 266/2015, wird wie folgt geändert:

1. In 2 Abs. 5 werden im ersten Satz das Wort „Zulassung“ durch die Wortfolge „Konzessionierung oder Registrierung“ und im zweiten Satz das Wort „Vertriebsbewilligung“ durch das Wort „Auflage“ ersetzt.

2. § 5 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 2 Abs. 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2019 tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft und ist erstmalig auf Meldungen zum Stichtag 31. März 2020 anzuwenden.“

## Begründung

### Allgemeiner Teil

Aus der Aufsichtspraxis der letzten Jahre hat die FMA Erkenntnisse gewonnen, die in drei Verordnungen zum Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2019, und zum Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2019, zu Änderungen führen sollen.

### Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über das Kundeninformationsdokument – KID-V)

Aufgrund von § 134 Abs. 4 InvFG 2011 ist die FMA ermächtigt, durch Verordnung nähere Angaben zum Risiko- und Ertragsprofil gemäß Art. 8 samt dem synthetischen Indikator gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 und zu den laufenden Kosten gemäß Art. 10 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 festzulegen, die im Kundeninformationsdokument (KID) aufzunehmen sind. Dabei hat die FMA die europäischen Gepflogenheiten zu berücksichtigen. Diese Ermächtigung wird durch die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über das Kundeninformationsdokument – KID-V, BGBl. II Nr. 265/2011, ausgenutzt.

##### Zu Z 1 (§ 32):

Die zu novellierende Bestimmung regelt die Berücksichtigung von Zielfonds eines Dachfonds bei der Darstellung der laufenden Kosten. Die europäischen Gepflogenheiten zu Angaben der laufenden Kosten im KID sind in CESR's guidelines on the methodology for calculation of the ongoing charges figure in the Key Investor Information Document, CESR/10-674, vom 01.07.2010 niedergelegt, abrufbar unter: [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/10\\_674.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/10_674.pdf). Im Lichte von Art. 10 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 gehört es gemäß Z 15 der CESR's guidelines CESR/10-674 zu den europäischen Gepflogenheiten, dass bei einem Dachfonds die anteiligen Kosten der zugrundeliegenden Zielfonds in einer aus zwei Schritten bestehenden Methode zu berücksichtigen sind. Danach sind die anteiligen Kosten jedes Zielfonds heranzuziehen, um die gesamthafte Ziffer („synthetic ongoing charges figure“) zu ermitteln. Die bisherige Bestimmung gemäß § 32 KID-V kann derart verstanden werden, dass sowohl die anteiligen Kosten jedes Zielfonds als auch die gesamthafte Ziffer darzustellen sind. Dies entspricht allerdings weder dem ~~wohlverstandenen~~-Verständnis der europäischen Gepflogenheiten, noch könnte damit ~~noch~~ in jedem Einzelfall ein kurzes Dokument mit den wesentlichen Informationen gemäß § 134 Abs. 1 InvFG 2011 erstellt werden. Deswegen soll der Wortlaut dahingehend klargestellt werden, dass zwar die laufenden Kosten der zugrundeliegenden Zielfonds berücksichtigt werden, auf dieser Grundlage im KID jedoch ausschließlich die errechnete gesamthafte Ziffer dargestellt werden soll.

##### Zu Z 2 (§ 41 Abs. 4):

Bestimmung zum Inkrafttreten.

#### Zu Artikel 2 (Änderung der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung – 4. DeRiMV)

Aufgrund von § 152 InvFG 2011 kann die FMA durch Verordnung die Art der Übermittlung der Quartalsmeldungen über die für jeden verwalteten OGAW genutzten Derivate, die zugrundeliegenden Risiken, die Anlagegrenzen und die Methoden zur Risikoschätzung regeln. Nach den Motiven berücksichtigt die Bestimmung die Zielsetzung gemäß Erwägungsgrund 29 zur Richtlinie 2010/43/EU zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft, ABl. Nr. L 176 vom 10.07.2010 S. 42 (vgl. ErlRV 1254 BgNR 24. GP 74 zu § 152 InvFG 2011). Danach soll im nationalen Recht genauer ausgeführt werden, wie eine Verwaltungsgesellschaft inhaltlich und verfahrenstechnisch vorzugehen hat. Diese Ermächtigung wird durch die Bestimmungen des 1. Hauptstücks der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung – 4. DeRiMV, BGBl. II Nr. 266/2011, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 242/2016, genutzt.

**Kommentiert [RJ2]:** Gleichlautende Schreibweise (siehe Begründung zu Art. 3).

**Zu Z 1 (§ 1):**

Die zu novellierende Bestimmung konkretisiert u. a. die Stichtage für die Quartalsmeldungen, die für jeden von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW der FMA zu übermitteln sind. Hieraus könnte der missverständliche Schluss gezogen werden, dass Quartalsmeldungen zu allen während des laufenden Quartals, jedenfalls aber am Stichtag bereits aufgelösten OGAW nicht mehr zu übermitteln sind. Allerdings sollen die Quartalsberichte der FMA gemäß § 152 InvFG 2011 ein möglichst getreues Bild über die tatsächlichen Verhältnisse in Bezug auf das jeweilige Quartal vermitteln. Damit soll der FMA die Überwachung ermöglicht werden, dass der rechtliche Rahmen im Quartal eingehalten wurde. Dementsprechend bezieht sich zum Beispiel die maximale Risikoangabe gemäß § 2a Abs. 2 Z 7 4. DeRiMV auf die Berichtsperiode und nicht allein auf den Stichtag. Um mögliche Missverständnisse in Bezug auf OGAW, die im laufenden Quartal aufgelöst worden sind, dementsprechend zu beseitigen, soll klargestellt werden, dass auch derartige OGAW noch als in der jeweiligen Berichtsperiode verwaltet gelten und als Meldestichtag nicht der jeweilige Quartalsletzte, sondern der Zeitpunkt der Auflösung zugrunde zu legen ist.

**Zu Z 2 (§ 2):**

Redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Z 3 (§ 36 Abs. 7):**

Bestimmung zum Inkrafttreten.

### **Zu Artikel 3 (Änderung der Alternative Investmentfonds Manager-Meldeverordnung – AIFM-MV)**

Aufgrund von § 22 Abs. 9 AIFMG kann die FMA durch Verordnung nähere Kriterien im Hinblick auf die Informationspflichten konzessionierter AIFM gemäß § 22 AIFMG und registrierter AIFM gemäß § 1 Abs. 5 Z 4 AIFMG sowie die Art der Übermittlung festlegen. Dabei hat die FMA auf die europäischen Gepflogenheiten Bedacht zu nehmen. Diese Ermächtigung wird durch die Alternative Investmentfonds Manager-Meldeverordnung – AIFM-MV, BGBl. II Nr. 266/2015, ausgenutzt, soweit das Meldewesen für AIFM nicht ohnehin europäisch harmonisiert ist.

**Zu Z 1 (§ 2 Abs. 5):**

Die Bestimmung regelt die Zeitpunkte, ab wann ein neuer AIFM meldepflichtig wird und ab wann ein neuer AIFM in die Meldepflicht einbezogen wird. Die europäischen Gepflogenheiten zum Beginn der Meldepflicht sind in ESMA-Leitlinien zu den Berichtspflichten gemäß Artikeln 3 (3) (d) und 24 (1), (2) und (4) AIFMD, ESMA/2014/869DE, vom 08.08.2014 niedergelegt, abrufbar unter: [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/esma\\_2014\\_00040000\\_de\\_cor.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/esma_2014_00040000_de_cor.pdf).

Gemäß Z 12 der ESMA-Leitlinien ESMA/2014/869DE gehört es zu den europäischen Gepflogenheiten, dass die Berichtspflicht am Tag des nachfolgenden Quartals beginnt, ab dem meldepflichtige Informationen vorliegen. In Bezug auf einen AIFM können nicht nur ab seiner Zulassung Informationen vorliegen, was lediglich auf Informationspflichten gemäß § 22 AIFMG zutrifft, sondern auch ab seiner Registrierung, was bei Informationen gemäß § 1 Abs. 5 Z 4 AIFMG der Fall ist. Dies soll mit der Änderung des ersten Satzes der Bestimmung berücksichtigt werden. Bei AIF ist der Zeitpunkt der Vertriebsbewilligung nicht dafür maßgeblich, ab wann meldepflichtige Informationen vorliegen. Zum einen sind nicht alle AIF bewilligungspflichtig. Zum anderen muss der AIFM eine Vertriebsbewilligung nicht unmittelbar ab Erteilung ausnutzen. Jedenfalls ab Auflage des AIF können aber meldepflichtige Informationen vorliegen. Dies soll mit der Änderung des zweiten Satzes der Bestimmung berücksichtigt werden.

Im Übrigen wird der aus dem Unionsrecht übernommene Begriff der Zulassung redaktionell an den im AIFMG gebrauchten Rechtsbegriff der Konzessionierung angepasst.

**Zu Z 2 (§ 5):**

Bestimmung zum Inkrafttreten.